



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars**

erarbeitet von der Arbeitsgruppe Erfolgshonorare

Mitglieder:

RAuN Dieter **Ebert** †
RAin und Notarin Dagmar **Beck-Bever**
RAin Dr. Susanne **Offermann-Burckart**
RAuN Herbert **Schons**
RA Dr. Markus **Sickenberger**
RAuN Joachim **Teubel**
RAin Julia **von Seltmann**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Bundesrat
Rechtsausschuss des Bundesrates
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JurBüro

Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars

1. Änderung der BRAO

§ 49 b Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird. Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, Gerichtskosten oder gegnerische Kosten, die der Mandant oder ein Dritter schulden, zu übernehmen oder sich zur Übernahme zu verpflichten.

2. Änderung des RVG:

a) Änderung des § 4 – Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur gefordert werden, wenn die Vereinbarung in Textform erfolgt und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Das Schriftstück muss von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der eigentlichen Auftragserteilung deutlich abge-

setzt sein. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften des Satzes 1 oder 2 nicht entspricht. Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass im Falle der Kostenerstattung die Kosten nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden können.

(2) In außergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Vereinbarungen über die Vergütung bedürfen der Textform. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften des Satzes 4 nicht entspricht.

(3) bis (6) unverändert

b) Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4 a (Erfolgshonorar):

(1) *Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (quota litis), sind im Einzelfall nur dann zulässig, wenn aufgrund der Angaben des Auftraggebers über seine wirtschaftliche Situation erst die Vereinbarung des Erfolgshonorars dem Auftraggeber die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ermöglicht und der Auftraggeber bei teilweisem Erfolg die gesetzliche Vergütung bis zur Höhe des erlangten Betrages und eines Kostenerstattungsanspruchs schuldet. Die Angaben des Mandanten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind in der Vergütungsvereinbarung festzuhalten.*

(2) *Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber schriftlich in der Vergütungsvereinbarung oder in gesonderter Urkunde darüber zu belehren,*

- 1. für welche erfolgsunabhängige Vergütung er bereit ist, den Auftrag zu übernehmen,*
- 2. dass im Erstattungsfalle die Kosten nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden können,*
- 3. dass die Vergütungsvereinbarung den Auftraggeber nicht von einer eventuellen Verpflichtung, Gerichtskosten und zu erstattende Kosten zu tragen, freistellt.*

(3) *Die Vereinbarung bedarf der Textform und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie muss von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der eigentlichen Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein. § 4 Abs. 4 gilt entspre-*

chend mit der Maßgabe, dass bei der Berücksichtigung aller Umstände das vom Rechtsanwalt übernommene Risiko zu berücksichtigen ist.

3. Änderung der ZPO

§ 91 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten Vereinbarungen gem. §§ 4 und 4 a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zugrunde zu legen.

Begründung für den Gesetzesentwurf zum Erfolgshonorar

Vorbemerkungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich nach intensiver kontroverser Diskussion dafür entschieden, auf eine vollständige Aufhebung des Verbotes des Erfolgshonorars (sogenannte große Lösung) zu verzichten. Eine solche große Lösung wäre nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zwar möglich gewesen, würde aber auf längere Sicht das gesamte deutsche Vergütungssystem entscheidend verändern. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber letztendlich zwar freie Hand gegeben hat, die Entscheidungsgründe sowohl vom Inhalt als auch insbesondere vom Umfang her aber eher dafür sprechen, am grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars festzuhalten und Ausnahmen nur dort zuzulassen, wo sie – nach Auffassung des Gerichts – unbedingt erforderlich sind.

Die hier vorgestellte Gesetzesänderung kann insoweit als kleine Lösung bezeichnet werden, als sie einerseits das nach wie vor gültige Verbot des Erfolgshonorars zum Regelfall macht, andererseits eine Ausnahme nur dort zulässt, wo das Bundesverfassungsgericht diese Ausnahme für dringend geboten erklärt hat.

In redaktioneller Hinsicht sollte am bisherigen Aufbau der gesetzlichen Vorschriften festgehalten werden.

Abweichend vom DAV-Vorschlag (der als sogenannte kleine Lösung bezeichnet wird, die Gefahren einer großen Lösung aber in sich trägt), schlägt sich der Entwurf der BRAK sowohl in § 49 b Abs. 2 BRAO als auch im RVG nieder.

Es wird also daran festgehalten, dass sich entsprechend dem bisherigen Gesetzaufbau in § 49 b BRAO das grundsätzliche Verbot des Erfolgshonorars vorfinden lässt, verbunden mit der Möglichkeit von Ausnahmen, soweit sich solche im RVG vorfinden lassen.

Das RVG wird sodann um einen § 4 a erweitert, in dem die einzelnen Voraussetzungen für die Vereinbarung vorzufinden sind.

Durch den neuen § 4 a soll auch deutlich gemacht werden, dass die Erfolgshonorarvereinbarung grundsätzlich etwas anderes ist als die Vergütungsvereinbarung in § 4 RVG, so dass die zu § 4 RVG ergangene Rechtsprechung nicht automatisch auf die Erfolgshonorarvereinbarung übertragen werden kann. Soweit dies wünschenswert erscheint, ist dies in § 4 a durch Übernahme entsprechender Formulierungen aus § 4 RVG deutlich gemacht worden.

Schließlich ist eine Änderung der ZPO erforderlich, um sicherzustellen, dass im Falle der Kostenfestsetzung und der Kostenerstattung gesetzliche Gebühren und Auslagen nach dem RVG gegenüber dem Prozessgegner eingestellt werden können.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Änderung der BRAO

Durch den Gesetzestext wird deutlich gemacht, dass am Verbot des Erfolgshonorars grundsätzlich festgehalten wird, soweit das RVG nichts anderes bestimmt.

Der Aufbau und die Systematik entspricht § 49 b Abs. 1 BRAO, wo die Vereinbarung geringerer Gebühren und Auslagen als nach dem RVG vorgesehen ebenfalls für unzulässig erklärt wird, wenn das RVG nichts anderes bestimmt.

Durch § 49 b Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass sich Erfolgshonorarvereinbarungen nicht auf die Verpflichtung des Mandanten auswirken dürfen, Gerichtskosten oder die gegnerischen Kosten zu tragen. Es ist also ausnahmslos unzulässig, den eigenen Auftraggeber auch von diesem Risiko durch eine entsprechende Vereinbarung ganz oder teilweise zu befreien. Durch eine derartige Regelung würde sich der beauftragte Rechtsanwalt zum reinen Prozessfinanzierer gerieren, was mit seiner Stellung als Rechtsanwalt unvereinbar wäre.

2. Änderung des RVG

zu § 4

In § 4 Abs. 1 ist ein neuer Satz aufgenommen worden, mit dem der Rechtsanwalt verpflichtet wird, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass im Falle der Kostenerstattung die Kosten nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden können.

Eine derartige Verpflichtung war in den damaligen Standesrichtlinien enthalten, wurde in der Folgezeit aber dann weder in die BORA noch das RVG aufgenommen. Gleichwohl bestand und besteht Einigkeit darüber, dass es zu den Aufgaben eines Rechtsanwalts gehört, Mandanten auf einen derart wichtigen Umstand aufmerksam zu machen. Unabhängig von einer bislang nicht normierten Verpflichtung, bot schon die Rechtsprechung Anlass dazu, entsprechende Hinweise zu erteilen und diese insbesondere auch zu dokumentieren (vgl. etwa BGH NJW 2004, 2818 ff.).

Durch die Aufnahme in den Gesetzestext ist auch eindeutig klargestellt, dass in einer Vergütungsvereinbarung selbst die Belehrung mit aufgenommen werden kann, und zwar ohne deutliche Absetzung, da sie in unmittelbarem Zusammenhang zur eigentlichen Vergütungsvereinbarung steht. Es handelt sich dann eben nicht um eine „andere Vereinbarung“.

Der Vorschlag ersetzt darüber hinaus die bisher vorgeschriebene Schriftform für die Vergütungsvereinbarung durch die Textform. Dadurch soll ermöglicht werden, dass Vergütungsvereinbarungen auch per Telefax wirksam abgeschlossen werden können.

Außerdem wird vorgeschlagen, dass das Schriftstück nicht mehr als Vergütungsvereinbarung bezeichnet werden muss. Nach dem Inkrafttreten des § 4 RVG mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz am 1. Juli 2004 entstand Streit darüber, ob durch eine andere Bezeichnung der Vereinbarung, beispielsweise als „Honorarvereinbarung“, diese wegen Verstoßes gegen das Formerfordernis unwirksam sei. Diese Rechtsunsicherheit soll durch den vorgelegten Vorschlag beseitigt werden. Dem Schutz des

Verbrauchers ist durch das Erfordernis des deutlichen Absetzens ausreichend Rechnung getragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vollmacht mit der Auftragsteilung nicht zu verwechseln ist, so dass die eigentliche Beauftragung, etwa mit der Formulierung: „Herr ... beauftragt Herrn Rechtsanwalt XY mit dem Mandatzu den nachfolgenden Bedingungen ...“, keine sogenannte „andere Vereinbarung“ im Sinne des Gesetzes darstellt und demgemäß nicht dem Gebot der deutlichen Absetzung unterfällt (anders aber ohne nachvollziehbare Begründung BGH NJW 2004, 2818 ff.).

In § 4 Abs. 2 Satz 4 der bisherigen Fassung findet sich nur eine Soll-Vorschrift bezüglich der Form einer Vereinbarung, mit der eine geringere Vergütung oder eine Pauschalvergütung herbeigeführt werden sollte. In § 4 Abs. 2 wird nunmehr klargestellt, dass jegliche Vereinbarung über die Vergütungen, die von der gesetzlichen Vergütung abweichen, der Textform bedarf. Die Umkehrung der Beweislast zu Lasten des Auftraggebers in der geltenden Fassung des § 4 Abs. 2 S. 4 2. HS RVG wäre dann nicht mehr notwendig, weil die Textform Wirksamkeitsvoraussetzung der Vereinbarung ist. Der letzte Halbsatz kann also entfallen.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder auftretenden Streitfragen lassen es bereits geboten erscheinen, hier einheitlich Textform festzulegen (vgl. hierzu Mardert/Schons, Die Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts 3. Auflage, Seite 48; Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn 1457 ff., 1458). Darüber hinaus steht beispielsweise bei Zeitvereinbarungen am Anfang gar nicht fest, ob eine höhere oder eine niedrigere Vergütung als die gesetzliche vereinbart bzw. geschuldet wird.

zu § 4 a (Erfolgshonorar)

Durch den eigenständigen Paragraphen soll herausgestellt werden, dass die Erfolgshonorarvereinbarung sich von der Vergütungsvereinbarung unterscheidet, anderen Voraussetzungen unterliegt und die bisherige Rechtsprechung zur Vergütungsvereinbarung oder zur alten Honorarvereinbarung nur dort anzuwenden ist, wo der Gesetzestext den Bestimmungen von § 4 RVG entspricht. Insbesondere wird sich die nach wie vor zu Recht kritisierte Rechtsprechung des BGH aus dem Urteil vom 27.01.2005 (vgl. BGH NJW 2005, 2142 ff.) hier nicht anwenden lassen. Wenn der BGH in dieser Ent-

scheidung festgestellt hat, eine Vergütungsvereinbarung sei in der Regel unangemessen, wenn mit ihr die gesetzliche Vergütung um mehr als das Fünffache überschritten wird, so verschließt sich eine derartige Betrachtung natürlich, wenn der Rechtsanwalt einen Teil des Prozessrisikos durch eine Erfolgshonorarvereinbarung übernommen hat (vgl. hierzu später § 4a Abs. 2 RVG).

zu Abs. 1:

Im Abs. 1 sind die Voraussetzungen im Einzelnen dargelegt und aufgezählt, unter denen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars erlaubt werden soll.

Es wird Wert darauf gelegt, diese Voraussetzungen so klar und eindeutig wie möglich zu formulieren, da unbestimmte Rechtsbegriffe und verschwommene Formulierungen erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Gerade dann, wenn der angestrebte Erfolg eingetreten ist, wird für manche Auftraggeber ein hoher Reiz bestehen, die Vereinbarung nachträglich anzufechten, um dem Rechtsanwalt nicht mehr als die gesetzliche Vergütung zahlen zu müssen. Die Rechtsprechung hat derartige Intentionen in der Vergangenheit bei der gewöhnlichen Vergütungsvereinbarung durchaus gefördert, so dass bei Abschluss der Vereinbarung größte Sorgfalt an den Tag gelegt werden muss.

Es soll die Möglichkeit bestehen, im Misserfolgsfall vollständig auf die gesetzliche Vergütung zu verzichten, nämlich dann, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse den Zugang zum Recht ohne eine entsprechende Vereinbarung völlig versperren würden.

In diesem Fall ist der Rechtsanwalt allerdings gehalten, die Gründe für den vollständigen Verzicht im Misserfolgsfall in der Vergütungsvereinbarung festzuhalten, wobei er sich einzig und allein auf die Angaben des Auftraggebers über dessen wirtschaftliche Verhältnisse stützen kann und stützen sollte. Die Formulierung, wonach es auf die Angaben des Auftraggebers (schriftlich festgehalten) und nicht auf die objektiven Feststellungen ankommt, soll sicherstellen, dass der Mandant die Vereinbarung nicht nachträglich damit angreifen kann, dass er seine damaligen Vermögensverhältnisse korrigiert und behauptet, die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars hätten gar nicht vorgelegen. Da es nur auf seine und von ihm schriftlich bestätigten Anga-

ben zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ankommt, wird er sich auch im Nachhinein hieran festhalten lassen müssen.

Außerdem wird sichergestellt, dass selbst bei einer „no win, no fee“-Vereinbarung, die nur unter den Voraussetzungen von Abs. 1 zulässig ist, ein jegliches Teilobsiegen auch für den Auftraggeber finanzielle Konsequenzen hat. Gelingt dem Rechtsanwalt zwar nicht der gewünschte und vereinbarte Erfolg, jedoch ein Teilerfolg, so ist es nicht gerechtfertigt, diesen Teilerfolg allein beim Auftraggeber zu belassen, wenn zuvor für den Fall des völligen Misserfolges ein Gebührenverzicht vereinbart wurde.

Abs. 1 stellt also sicher, dass dem Rechtsanwalt auch dann bis zur Höhe des erlangten Betrages und eines eventuellen Kostenerstattungsanspruches seines Mandanten die gesetzliche Vergütung zusteht.

zu Abs. 2:

Hier finden sich die verschiedenen Belehrungspflichten des Rechtsanwalts, deren Einhaltung auch zu dokumentieren ist, nicht zuletzt in seinem eigenen Interesse.

Zunächst hat der Rechtsanwalt den Auftraggeber darüber aufzuklären und zu belehren, für welche erfolgsunabhängige Vergütung er zur Übernahme des Mandates bereit ist. Dies kann, muss aber nicht die gesetzliche Vergütung sein. Hierbei wird der Praxis Rechnung getragen, dass in vielen Kanzleien bereits unabhängig von der gesetzlichen Vergütung nach Zeitaufwand oder mit einem Pauschalhonorar abgerechnet wird.

Der Auftraggeber soll also die freie Wahl haben, für welche Vergütungsregelung er sich entscheidet. Es soll damit vor Augen geführt werden, zu welchem Preis er ggf. das Erfolgshonorar „einkauft“.

Ferner ist der Auftraggeber – wie in § 4 RVG – nunmehr darüber zu belehren, dass sich spätere Kostenerstattungs- oder Kostenausgleichsansprüche stets auf die **gesetzliche Vergütung** beschränken, eine mögliche vereinbarte Vergütung dort also ohne Interesse ist.

Als letztes hat der Rechtsanwalt den Mandanten gem. § 49 b Abs. 2 Satz 2 BRAO darüber aufzuklären, dass auch ein vereinbartes Erfolgshonorar den Auftraggeber nicht davon entbindet, später ggf. die Gerichtskosten und Kosten der obsiegenden Gegenpartei zu tragen.

zu Abs. 3:

Entsprechend der Regelung in § 4 RVG wird festgehalten, dass auch Erfolgshonorarvereinbarungen der Textform bedürfen und nicht in der Vollmacht enthalten sein dürfen.

Ferner muss die Vergütungsvereinbarung – wie in § 4 RVG – von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vollmacht mit der Auftragsteilung nicht zu verwechseln ist, so dass die eigentliche Beauftragung, etwa mit der Formulierung: „Herr ... beauftragt Herrn Rechtsanwalt XY mit dem Mandatzu den nachfolgenden Bedingungen ...“, keine sogenannte „andere Vereinbarung“ im Sinne des Gesetzes darstellt und dem gemäß nicht dem Gebot der deutlichen Absetzung unterfällt (anders aber ohne nachvollziehbare Begründung BGH NJW 2004, 2818 ff.).

Abs. 3 verweist schließlich auf § 4 Abs. 4 jedoch mit der wichtigen Maßgabe, dass bei Berücksichtigung aller Umstände das vom Rechtsanwalt übernommene Risiko zu berücksichtigen ist. Hierdurch wird deutlich, dass zwischen einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 RVG und einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4 a RVG auch und gerade im Hinblick auf die Frage der Unangemessenheit strikt zu unterscheiden ist. Allein der Umstand, dass ein Rechtsanwalt einen Teil des Risikos zum Teil oder gar ganz übernimmt, lässt es gerechtfertigt erscheinen, die gesetzliche Vergütung um ein Vielfaches und jedenfalls um ein Mehrfaches dessen zu überschreiten, was bei einer „normalen“ Vergütungsvereinbarung möglich wäre.

An dieser Stelle ist auch nochmals klarstellend hervorzuheben, dass es für die Frage der Wirksamkeit der Erfolgshonorarvereinbarung nicht darauf ankommt, ob die beteiligten Parteien das Erfolgsrisiko realistisch eingeschätzt haben, was es auch entbehrlich macht, die Erfolgsprognose festzuhalten oder zu dokumentieren.

Nur in den Fällen, bei denen das geschuldete Erfolgshonorar deutlich über das hinausgeht, was bei einer normalen Vergütungsvereinbarung bereits als unangemessen bezeichnet werden könnte, ist die nachträgliche Betrachtung des objektiven Erfolgsrisikos geboten. Es soll also verhindert werden, dass ein Rechtsanwalt auch bei klaren Fällen, bei denen eigentlich kein oder nur ein geringes Risiko besteht, sich eine unangemessen hohe Vergütung versprechen lässt, die er über eine normale Vergütungsvereinbarung nicht realisiert hätte.

3. Änderung der ZPO

Es besteht keine Veranlassung, Erfolgshonorarvereinbarungen dem Gegner zugute kommen zu lassen. Ebenso wenig wie der Gegner des Auftraggebers verpflichtet ist, eine höhere Vergütung als die gesetzliche zu schulden, sollte er umgekehrt nicht von der Verpflichtung entbunden werden, bei der Kostenerstattung die gesetzliche Vergütung zu zahlen.

Da der Erstattungsanspruch grundsätzlich aber nicht dem Rechtsanwalt, sondern dem Mandanten erwächst und der Mandant nicht mehr erstattet verlangen kann, als er seinem Rechtsanwalt schuldet, ist eine Änderung der ZPO unumgänglich.

Die Situation ähnelt ein wenig der Situation eines Rechtsanwalts, der sich im Zivilverfahren selbst vertritt und berechtigt ist, im Falle des Obsiegens seine eigenen Gebühren in das Erstattungsverfahren einzubringen.

Demgemäß soll § 91 Abs. 2 um einen Satz 5 wie folgt ergänzt werden:

„Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten Vereinbarungen gem. §§ 4 und 4 a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zugrunde zu legen.“